

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-343-11 602-2 18.02.2011 Fachbereich Bau Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
10.11.2011 Hauptausschuss						
10.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
14.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten						
16.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen						
16.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
18.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
22.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf						
23.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow						
28.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
29.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig						
29.11.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen						
01.12.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)						

Beschluss:

Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10. 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verpflichtet. Dies gilt auch für verkehrswichtige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung 4-wöchentlich, 8-wöchentlich und nach Erfordernis im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres (siehe Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald. Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Bedarf vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, des Straßenbegleitgrüns und der Grundstückszufahrten. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. **In Straßen, außer bei Hauptverkehrsstraßen, wo ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg fehlt, gilt als Gehweg ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 1,00 m.** Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg und der Fußgängerüberwege. Ebenfalls sind die Gehwege zu räumen, wenn diese von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar werden.

(4) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonders extremen Witterungsbedingungen im Rahmen der Winterwartung darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung aller Gehwege, Radwege und Grundstückszufahrten sowie die Reinigung einschließlich Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern (nachfolgend „Anlieger“ genannt) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenreinigungsverzeichnis – als Anlage – ist Bestandteil dieser Satzung.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ebenso wird die Reinigung des Straßenbegleitgrüns den Anliegern übertragen. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht gemäß Anlage. Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten sind in der Regel 14-tägig (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20:00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18:00 Uhr durch den Grundstückseigentümer zu säubern. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut, Laub und Unrat. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Straße zu kehren. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. **In Straßen, außer bei Hauptverkehrsstraßen, wo ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg fehlt, gilt als Gehweg ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 1,00 m.** Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll vermieden werden; dies gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gefährlichen Stellen auf den Radwegen und Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern zu bestreuen und von Schnee zu räumen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1, die Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten in der Regel nicht 14-tägig sowie bei starken Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehrriech, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und nicht aus dem öffentlichem Straßenraum entsorgt, wer Unkraut nicht entfernt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2, Gehwege nicht von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
 6. entgegen § 3 Abs. 3, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee sowie entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt und Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse wiederholt,
 7. entgegen § 3 Abs. 4, bei Schnee- und Eisglätte die gefährlichen Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen nicht bestreut sowie diese nicht von Schnee räumt und keine abstumpfenden Mittel vor auftauenden Mitteln einsetzt,
 8. entgegen § 3 Abs. 5, die Gehwege an den Haltestellenbereichen nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
 9. entgegen § 3 Abs. 6, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/ Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2008 außer Kraft.

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 23.09.2008 ist aufgrund der Rechtsprechung zu überarbeiten. Der Brandenburger Landtag hat am 28.09.2011 das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde Rechtsicherheit für die Gemeinden geschaffen. Unter anderem wurde klargestellt, dass die Winterwartung zur Straßenreinigung gehört und dass eine Übertragung der Reinigungspflicht, hier der Winterwartung, für Fahrbahnen auf die Anlieger unter Berücksichtigung zumutbarer Verkehrsverhältnisse möglich ist. Das v. g. Gesetz ist am 19.10.2011 in Kraft getreten. Deshalb erfolgte eine diesbezügliche Ergänzung in der Beschlussvorlage. Gegenüber dem bisherigen Straßenverzeichnis wurde aus technischer Sicht bzw. auf Antrag die Winterwartung den Anliegern für einige Straßen übertragen.

Im Gesetz vom 28.09.2011 wurde auch geregelt, dass bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis 1,50 m betragen kann, als Gehweg gilt.

Die beschlossene Änderung des Gesetzes vom 28.09.2011 wurde in der Satzung bereits berücksichtigt. Änderungen zur bisherigen gültigen Satzung sind in der Beschlussvorlage fett gedruckt.

Die Straßenreinigungssatzung sollte zur Rechtssicherheit neu beschlossen werden und 2012 in Kraft treten.

Gemäß § 49a (5) BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt,

1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, die an bebauten Grundstücken angrenzen.
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des KAG zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Nach § 49a (1) BbgStrG besteht die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung nach § 49a (2) BbgStrG Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Gemeinden nach Abs. 3 des vorgenannten § 49a im Übrigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Der Satzungsbeschluss bildet die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren, die als Beschlussvorlage BV-StVV-398-11 eingebracht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN:

Erträge / Einzahlungen für / in das Produkt	
Kontogruppe	
Betrag:	

Aufwand / Auszahlungen für / aus dem Produkt	54501
Kontogruppe	432101 Winterwartung 432103 Straßenreinigung
Betrag:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------